

Nahwärmeversorgung „Bioenergiedorf“ in 37127 Jühnde

Preis- und Informationsblatt mit Wärmepreisen und Preisänderungsbestimmungen

gültig für das Abrechnungsjahr vom 01.01.2026 bis 30.06.2026

Energetische Qualität der Wärmeversorgung (Stand Kalenderjahr 2024)			Angaben nach
Anteil der eingesetzten Energieträger im Gesamtenergiemix	Biogas	83 %	FFVAV
	Holz	9 %	§ 5 Abs. 1
	Heizöl	8 %	Nr. 2 lit. a
Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien im Gesamtenergiemix		92 %	FFVAV § 5 Abs. 3
Treibhausgasemissionen bezogen auf die erzeugte Wärmeeinheit* (berechnet)	CO ₂ -Äquivalent	0 g/kWh	FFVAV § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. b
Primärenergiefaktor* (nach Kappungsverfahren) vorläufig	fp	0,30	FFVAV § 5 Abs. 3
Wärmenetzverlust	Netzeinspeisung - Wärmeabgabe = Netzverlust	3.948,08 MWh/a - 2.940,35 MWh/a = 1.007,73 MWh/a	AVBFernwärmeV § 1a (2)

Für die Lieferung von Wärme erhebt das Unternehmen die im Folgenden angegebenen Preise. Die vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Vergütung setzt sich zusammen aus Grundpreis und Arbeitspreis.

1. Wärmepreise

Grundpreis (GP)

Der Grundpreis beträgt jährlich:

Zeitraum	Netto €/Jahr	Endpreis ¹ €/Jahr
01.01. - 31.03.	632,04	752,13
01.04. - 30.06.	633,00	753,27

Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis beträgt pro kWh:

Zeitraum	Netto-Preis gemäß PG-Klausel Ct/kWh	Endpreis ¹ Gesamt Ct/kWh
01.01. - 31.03.	10,465	12,453
01.04. - 30.06.	10,691	12,722

Messpreis (MP)

Der Grundpreis beträgt jährlich:

Zeitraum	Netto €/Jahr	Endpreis ¹ €/Jahr
01.01. - 31.03.	86,19	102,57
01.04. - 30.06.	86,32	102,72

¹inkl. Mehrwertsteuer

In den ausgewiesenen Endpreisen ist die derzeit gültige MwSt. in Höhe 19 % enthalten.



Preisanpassung:

Der jährliche Grundpreis berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$GP = 0,88 \times GP_0 \times \left(0,6 \times \frac{I}{95,5} + 0,4 \times \frac{L}{95,3}\right) \text{ in €/Jahr}$$

Preisindizes:

- GP ₀ = Basisgrundpreis		= 580,00 €/Jahr
- L - = Lohnindex (Basis 2020)	zum 01.01.2026	= 118,4
	zum 01.04.2026	= 118,4
- I - = Investitionsgüterindex (Basis 2021)	zum 01.01.2026	= 118,0
	zum 01.04.2026	= 118,3

Der Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge berechnet sich nach der folgenden Formel (PG-Klausel):

$$AP = 72,50 \times \left(0,5 \times \frac{WI}{98,7} + 0,5 \times \left(0,5 \times \frac{H}{91,4} + 0,5 \times (1 + 2\%)^{n-2022}\right)\right) \text{ in €/MWh}$$

Preisindizes:

- AP ₀ = Basisarbeitspreis		= 72,50 €/MWh
- H - = Index für Holzprodukte zur Energieerzeugung	zum 01.01.2026	= 122,1
	zum 01.04.2026	= 134,2
- WI - = Wärmepreisindex (Basis 2020)	zum 01.01.2026	= 165,6
	zum 01.04.2026	= 165,2
- n - = aktuelles Geschäftsjahr		= 2026

Umrechnungsfaktor kWh in MWh	1.000 kWh	= 1 MWh
------------------------------	-----------	---------

Der jährliche Messpreis berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$MP = 0,12 \times GP_0 \times \left(0,6 \times \frac{I}{95,5} + 0,4 \times \frac{L}{95,3}\right) \text{ in €/Jahr}$$

Preisindizes:

- GP ₀ = Basisgrundpreis		= 580,00 €/Jahr
- L - = Lohnindex (Basis 2020)	zum 01.01.2026	= 118,4
	zum 01.04.2026	= 118,4
- I - = Investitionsgüterindex (Basis 2021)	zum 01.01.2026	= 118,0
	zum 01.04.2026	= 118,3

2. Preisänderungsbestimmungen

- 2.1 Die Anpassung des Grundpreises, Messpreises und des Arbeitspreises aufgrund veränderter Preisindizes erfolgt jeweils zum Anfang eines Kalendervierteljahres.

Die sonstigen Preisbestandteile ändern sich mit Wirkung vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

- ◆ zum 1. Januar das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Holzindex Energieholz und dem Wärmepreisindex von Juli bis September des vorangegangenen Kalenderjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffer für den Investitionsgüterindex von April bis September des vorangegangenen Kalenderjahres sowie der Lohnindex mit dem Stichtag 3. Quartal des vorangegangenen Kalenderjahres,
- ◆ zum 1. April das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Holzindex Energieholz und dem Wärmepreisindex von Oktober bis Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffer für den Investitionsgüterindex von Juli bis Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres sowie der Lohnindex mit dem Stichtag 4. Quartal des vorangegangenen Kalenderjahres,
- ◆ zum 1. Juli das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Holzindex Energieholz und dem Wärmepreisindex von Januar bis März des laufenden Kalenderjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffer für den Investitionsgüterindex von Oktober bis Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres und Januar bis März des laufenden Kalenderjahres sowie Lohnindex mit dem Stichtag 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres,
- ◆ zum 1. Oktober das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Holzindex Energieholz und dem Wärmepreisindex von April bis Juni des laufenden Kalenderjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffer für den Investitionsgüterindex von Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres sowie Lohnindex mit dem Stichtag 2. Quartal des laufenden Kalenderjahres.

- 2.2 Die genannten Bestandteile der Preisänderungsklauseln werden folgender Maßen ermittelt:

Als Lohnindex -L- gilt der Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet/Neue Länder, Quartale, WZ08-D-05 Energie- und Wasserversorgung; Entsorgung u.a., veröffentlichte Quartalswerte, WZ-Code: 62221-0004; Daten online verfügbar unter www-genesis.destatis.de/genesis/online; Suche nach 62221-0004.

Als Investitionsgüterindex -I- gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 6-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffer für Erzeugnisse Investitionsgüterproduzenten WZ-Code: 61241-01; Daten online verfügbar unter www-genesis.destatis.de/genesis/online; Suche nach 61241-01, laufende Nr. 3.

Als Index für Holzprodukte zur Energieerzeugung -H- gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 6-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffer für Erzeugerpreisindizes der Produkte des Holzeinschlags aus den Staatsforsten: Deutschland, Produkte des Holzeinschlags, Monatswerte, WZ-Code: 61231-0002; Daten online verfügbar unter www-genesis.destatis.de/genesis/online; Suche nach 61231-0002.

Als Wärmepreisindex zur Abbildung des allgemeinen Wärmemarktes -WI- gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 3-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffern für „Wärmepreisindex“ nach der destatis-Veröffentlichung über:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html>

Alternative zur Verlinkung: Ausgehend von der Startseite (<https://www.destatis.de/>) ist in den Themenbereichen unter Wirtschaft die Rubrik Preise auszuwählen. Hier wird unter den Verbraucherpreisindizes in dem Unterpunkt Tabellen der Wärmepreisindex aufgeführt.

Werden die Indexziffern des Statistischen Bundesamtes auf eine neue Basis gestellt, so werden die Ziffern der bis dahin gültigen Basis mit dem Verkettungsfaktor umgerechnet.

Auf unserer Internetseite finden Sie das „Informationsblatt zu Indizes“, welchem Sie die entsprechenden Quellangaben entnehmen können.

- 2.3 Der Anspruch auf Preisänderungen besteht zu den genannten Zeitpunkten. Die Anpassung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die sich ergebenden Preise werden auf volle 0,01 Euro auf- bzw. abgerundet.
- 2.4 Sollten einzelne Bestandteile der Preisänderungsklauseln nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Werten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Werte. Sollten die Preisänderungsklauseln in einzelnen Teilen oder insgesamt nicht mehr als üblicher Maßstab für Wärmeerzeugungs- und/oder Fortleitungskosten allgemeine Verwendung finden, so bleibt eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse vorbehalten.
- 2.5 Die genannten Preise gelten bei Warmwassermessung auf der Primärseite. Erfolgt die Messung auf der Sekundärseite, erhöht sich der Rechnungs-Nettobetrag um 3 %. Bei Dampflieferung und Kondensatmessung gelten die sich aus dem Technischen Datenblatt ergebenden Umrechnungsfaktoren.
- 2.6 Sollten Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstige staatlich veranlasste die Beschaffung, Erzeugung, Verteilung (Lieferung und Netznutzung) oder den Verbrauch von Wärme betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden oder sich verändern, so ist EAM Natur Energie berechtigt, dem Kunden Belastungen entsprechend in Rechnung zu stellen und verpflichtet, Entlastungen entsprechend an den Kunden weiterzugeben. Die Weitergabe einer neuen oder geänderten Umlage erfolgt entsprechend der vorgenannten Regelung, sofern die Umlage nicht ohnehin Bestandteil der Preisanpassungsklausel bzw. deren Indizes ist.
- 2.7 Auf den jährlichen Rechnungsbetrag sowie zu zahlende Entgelte ist die Umsatzsteuer (USt) zusätzlich zu entrichten. Diese wird gemäß Umsatzsteuergesetz mit dem jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt.
- 2.8 Die Ablesung der Wärmemengenzähler erfolgt zum Ende des Abrechnungsjahres. Bei einer Preisanpassung im laufenden Abrechnungsjahr erfolgt keine separate Ablesung.